

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 23. April 2015
GZ. BMF-310205/0031-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3811/J vom 25. Februar 2015 der Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zunächst ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich nur Richtlinien gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV von den Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umzusetzen sind. Verordnungen gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV hingegen gelten „unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“. Ein Umsetzungsbedarf besteht nur ausnahmsweise, und zwar bei solchen Verordnungen, die durch Durchführungsmaßnahmen des nationalen Gesetzgebers vervollständigt werden müssen und zu diesem Zweck eine entsprechende Ermächtigung enthalten.

Zu 1.:

Österreichische Rechtsvorschriften, durch die ein bestimmter Rechtsakt der Europäischen Union umgesetzt wird, enthalten regelmäßig einen Hinweis auf diesen Umstand (sogenannter Umsetzungshinweis, vergleiche dazu das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990, Rz 37, abrufbar auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter: <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>). Zusätzlich besteht die Praxis, bei der

Kundmachung von Rechtsvorschriften im Bundesgesetzblatt im Informationsbalken unter anderem die CELEX-Nummer der umgesetzten Richtlinie anzuführen. Dadurch sind die Informationen darüber, wie viele und welche Rechtsakte der Europäischen Union zu welchem Zeitpunkt in österreichisches Recht umgesetzt wurden, für jede Bürgerin und jeden Bürger über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) einfach zugänglich und nachvollziehbar.

Zu 2.:

Die rechtlichen Konsequenzen einer Rechtsvorschrift, die der Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union dient, ergeben sich aus der jeweiligen umsetzenden Rechtsvorschrift selbst. Sie sind damit in jedem Einzelfall auch für jede Bürgerin und jeden Bürger über das RIS sichtbar und nachvollziehbar.

Zu 3.:

Durch das Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, wurde unter dem Titel der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ein neues Regelungssystem für die Abschätzung der Folgen von Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung geschaffen. Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen sind in den §§ 17f BHG 2013 enthalten. Demnach haben alle mit der Vorbereitung der Erlassung von Rechtsvorschriften des Bundes, der Vorbereitung sonstiger rechtsetzender Maßnahmen grundsätzlicher Art oder der Vorbereitung von Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 betrauten Organe auf deren wesentliche Auswirkungen Bedacht zu nehmen. Jedenfalls sind finanzielle Auswirkungen, wirtschafts-, umwelt- und konsumentenschutzpolitische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Kinder und Jugend, auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen, in sozialer Hinsicht und insbesondere auch auf die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu berücksichtigen (Abs. 1). Die Einzelheiten werden im Wesentlichen der Regelung durch ein System von Verordnungen überlassen. Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen ist dabei auf die Verordnung über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen

Vorhaben (WFAFinanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012, zu verweisen.

Dargestellt werden die Ergebnisse der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung in zusammenfassender Weise im Vorblatt und mit näheren Ausführungen zu voraussichtlich wesentlichen Auswirkungen in der Ergebnisdarstellung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung, die – als Teil der Materialien von Regelungsvorhaben – den Erläuterungen voranzustellen ist (vgl. Rundschreiben, Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung; Auswirkungen in legislatischer Hinsicht; abrufbar auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter: <http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=49906>).

Bei früheren Rechtssetzungsvorhaben, die noch nicht unter die Regelungen des WFA-Regelungssystems fielen, waren die finanziellen Auswirkungen eines vorgeschlagenen Entwurfs im Allgemeinen Teil der Erläuterungen möglichst genau anzugeben (vgl. Legislativen Richtlinien 1979 (Teil IV: Erläuterungen zu Entwürfen von Rechtsvorschriften), Rz. 90, abrufbar auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter: <http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1658>).

Diese Regelungen über die Abschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben gelten beziehungsweise galten unabhängig davon, ob mit dem jeweiligen Rechtssetzungsvorhaben ein Rechtsakt der Europäischen Union umgesetzt wird oder nicht. Die finanziellen Auswirkungen sind daher auch bei Rechtssetzungsvorhaben zur Umsetzung von Unionsrecht für jede Bürgerin und jeden Bürger sichtbar und nachvollziehbar.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis 3678/AB XXV. GP - Anfragenantwortung	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
Datum/Zeit	2015-04-24T08:39:11+02:00	
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	T6E1zPPG6rh7wR6OhXCNe4PSD5AKHcaa/xiPiWQ9tCKN7GImp6zYt0gcwEqwTUs wcKd1Axcgg1dxakfOakCD9Wv8zCTzZsuswEDZOJpUHoj2rluiMSwxHf8dnRXDvq AkJSKp/XuwD7gW337vnbHYmAMt07Hy3Est6l5czySUza7cHYS986G57FmtT4udB IGEpNrpUUSWe7OrglcuGvYgq1adXhjyijwy2W/0RXmy5oP+Mdh4j4P3frp+VVPe S55tzOOH2WK+O/j53+1Tgkkw/KXNj0DIY+PQYzYSaGdf9XumTjjMqfOhan0Yj8l 2xN5AYn040AR4YupzG8/jfGdrbg==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	